

Sozialbericht des Amtes für Jugend und Familie 2014 / 2015

Ausgewählte Entwicklungen in der Stadt Chemnitz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Haushaltssituation	4
3	Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Familienbildung	7
3.1	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	7
3.2	Familienbildung	11
4	Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft	13
5	Jugendhilfeplanung	14
5.1	Jugendarbeit	14
5.2	Schulsozialarbeit	16
5.3	Jugendsozialarbeit	18
5.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	19
6	Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien	20
6.1	Erziehungsberatung	20
6.2	Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung	22
6.3	Jugendgerichtshilfe	23
6.4	Kinderschutzdienst	25
6.5	Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe	26
7	unbegleitete minderjährige Ausländer	28
8	Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt	29
8.1	Unterhaltsvorschuss	29
8.2	Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften	31
8.3	Abstammung, Unterhalt und Beistandschaften	33

1 Vorbemerkungen

Der Sozialbericht des Amtes für Jugend und Familie stellt die wesentlichen Leistungen und statistischen Daten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Berichterstattung wurde in Anlehnung an den „Statistischen Jahresbericht“ des Amtes für Jugend und Familie erstellt und wird nun in neuer Ausführung im zweijährigen Rhythmus fortgesetzt.

Maßgebende Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung des Amtes für Jugend und Familie ist das Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sind zahlreiche Neuregelungen im Sozialgesetzbuch VIII zum 01.11.2015 in Kraft getreten.

Das Gesetz wirkt sich auf alle Bereiche des Amtes für Jugend und Familie aus. Gerade im vergangenen Jahr wurde das Amt vor neue Herausforderungen bei der Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer gestellt.

Im vorliegenden Bericht sind zu ausgewählten Leistungsbereichen des Amtes für Jugend und Familie die wesentlichen Informationen und Daten aufgeführt. Weitere inhaltliche Ausführungen, insbesondere qualitative Entwicklungen, werden in den einzelnen Jugendhilfeplänen detaillierter erörtert.

Nach einer quantitativen Betrachtung der zurückliegenden Entwicklung werden ebenso die Schwerpunkte der künftigen Periode aufgezeigt.

2 Haushaltssituation

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>SächsGemO, KomHVO-Doppik, VwV KommHHWi-Doppik Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Der Haushalt des Amtes für Jugend und Familie ist in zwei Budgets untergliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Amtsbudget 2. Unterbudget Jugendhilfe <p>Im Amtsbudget sind u. a. die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 - 16 SGB VIII), die Unterhaltsvorschussleistungen und Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dargestellt.</p> <p>Das Unterbudget Jugendhilfe beinhaltet alle Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, der Hilfen für junge Volljährige und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die finanziellen Mittel für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen und sonstigen Einrichtungen werden vom Gebäudemanagement und Hochbau im Unterbudget Kitas verwaltet.</p> <p>Die Kindertages- und Jugendfreizeiteinrichtungen in freier Trägerschaft sind dem Amt für Jugend und Familie zugeordnet und fließen zahlenmäßig im Amtsbudget ein.</p> <p><i>Anmerkung: Die Zahlen für die Jahre 2014 bis 2015 stehen unter Vorbehalt, da die jeweiligen Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen.</i></p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>keine</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Aufgrund der steigenden Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer wird für eine bessere Auswertung ab dem Haushaltsjahr 2016 ein drittes Unterbudget für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer eingerichtet.</p>

Statistische Angaben (Stand: 24.03.2016)

Abbildung 1: Entwicklung der Ergebnishaushalte nach Jahren

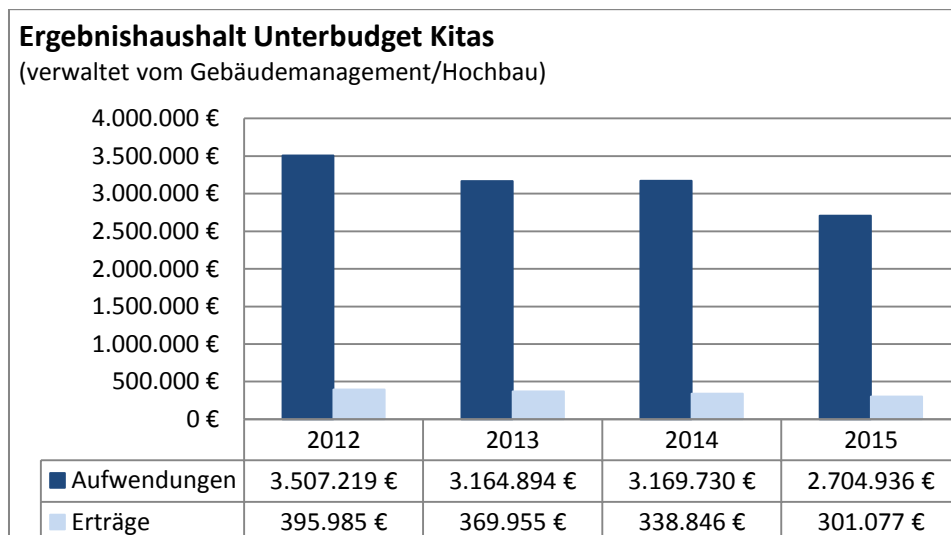
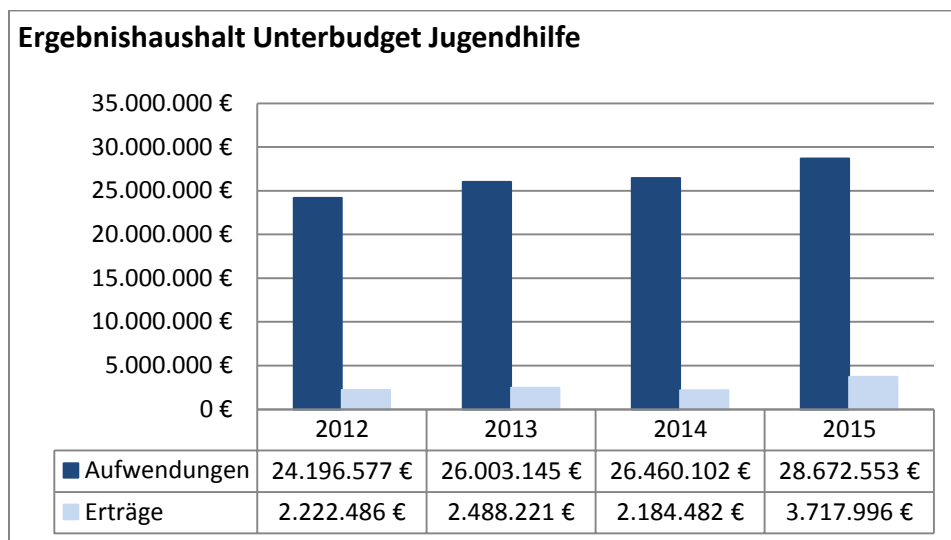
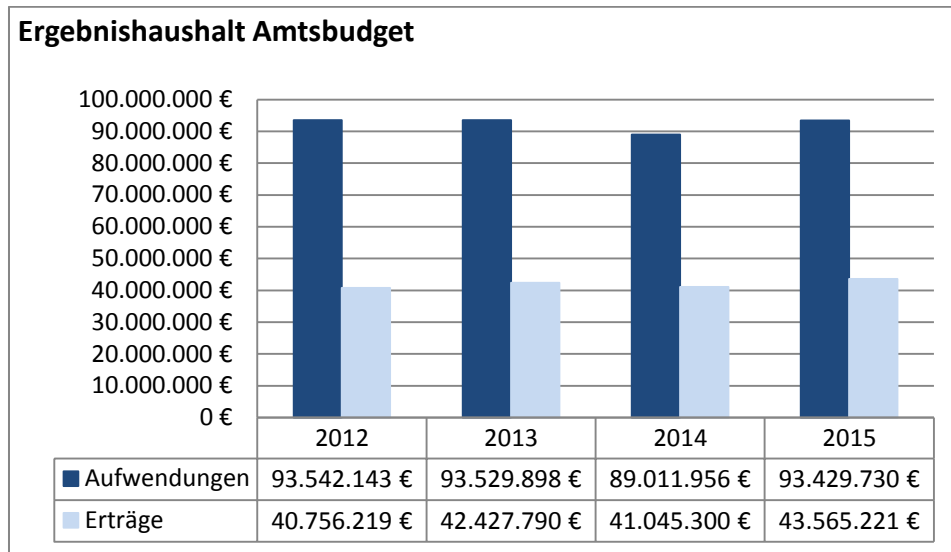
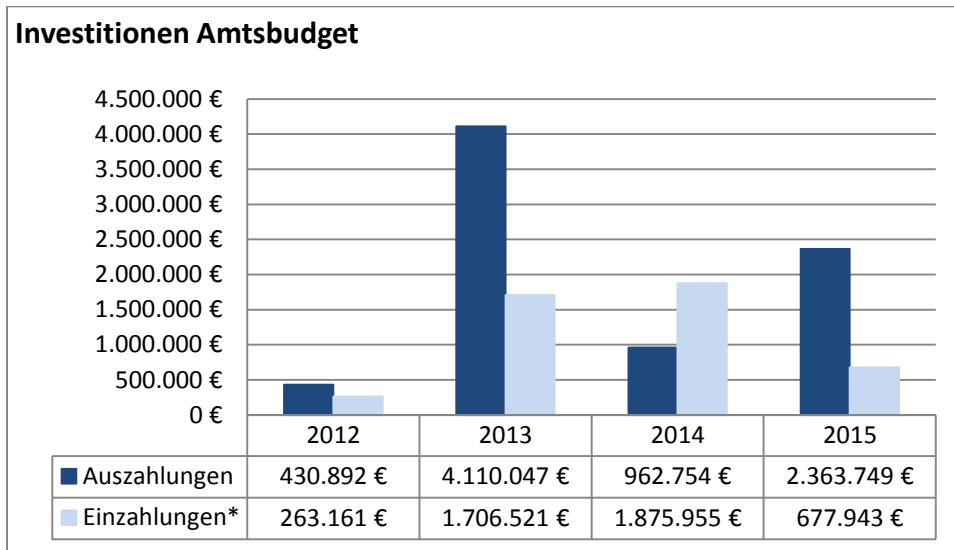
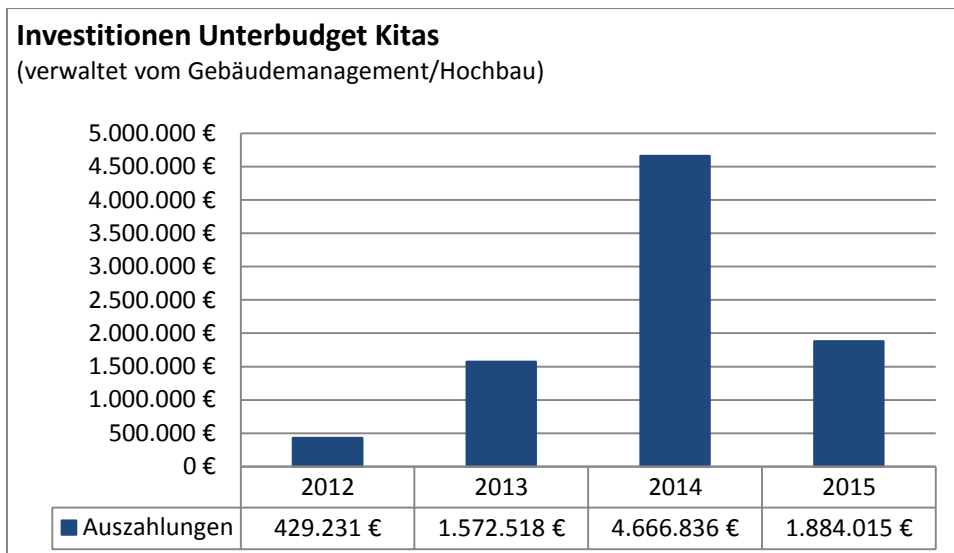


Abbildung 2: Entwicklung der Investitionen nach Jahren



*in den Einzahlungen sind die Fördermittel für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen aus dem "Unterbudget Kitas" enthalten



Einzahlungen aus Baumaßnahmen sind im Amtsbudget enthalten

3 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Familienbildung

3.1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 22 SGB VIII – Grundsätze der Förderung, § 23 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege • Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG einschließlich Verordnungen: • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen • Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Fachberater • Schulgesetz für den Freistaat Sachsen • Sächsische Förderschulbetreuungsverordnung
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder ab vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse ein bedarfsdeckendes Angebot in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereitzustellen. Dies gewährleistete die Stadt im Berichtszeitraum, wenn auch nicht immer in der Wunscheinrichtung oder im wohnhaften Stadtteil.</p> <p>Kindertageseinrichtungen werden von freien Trägern und kommunal betrieben. Dabei wird das Platzangebot, außer im Hortbereich, ca. hälftig von freien und vom kommunalen Träger gesichert.</p> <p>Die demographische Entwicklung der wohnhaften Kinder in der Stadt Chemnitz - und damit verbunden die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen - sind im Berichtszeitraum kontinuierlich gestiegen. Daraus resultierend waren</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Ausbau der Kindertagespflege, • die Kapazitätserweiterungen in bereits betriebenen Einrichtungen und • die Schaffung neuer Platzkapazitäten <p>erforderlich.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen ist gleichbleibend sehr hoch. Dies resultiert hauptsächlich aus der öffentlich immer stärker wahrgenommenen Bedeutung der frühkindlichen Bildung, dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder unter drei Jahren, der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes und des studentischen Lebens in der Stadt.</p>

Neben dem quantitativen Ausbau war die qualitative Weiterentwicklung der Bildung und Erziehung unter Beachtung pädagogischer, bildungs- und familienpolitischer sowie finanzieller Aspekte in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege umzusetzen. Dabei sind u. a. folgende Schwerpunkte/Projekte zu benennen:

- integrative bzw. inklusive Betreuung der Kinder,
- Sprache und Integration,
- Kinderschutz entsprechend § 8a SGB VIII,
- Umsetzung eines Beteiligungs- und Beschwerdemanagements,
- Weiterentwicklung der Förderung der Erziehung in der Familie,
- Sicherung des Fachkräftebedarfs und Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte,
- Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Kinderbetreuung - weitere Flexibilisierung der Öffnungszeiten.

Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen

2015 wurden das Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG, die Sächsische Finanzierungsverordnung und die Verordnung über die Betreuung von Schülern an Förderschulen geändert.

Als grundsätzliche Veränderungen sind zu benennen:

- schrittweise Veränderung des Personalschlüssels zur Betreuung von Krippen- und Kindergartenkinder,
- Möglichkeit des Einsatzes von Assistenzkräften,
- Höhe der Finanzierung durch Landeszuschüsse,
- Erstattungsregelung zur Weiterleitung der Landeszuschüsse.

Im Berichtszeitraum entfiel die Inanspruchnahme von Elterngeld bei einer Betreuung der Kinder zu Hause.

In der Stadt Chemnitz wurde sowohl die Antragstellung der Eltern als auch die Vergabe der Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege organisatorisch geändert. Für die Eltern, die Kindertageseinrichtungen und die Verwaltung wurde ein internet-gestütztes Platz- und Belegungsmanagement (Kita-Portal) eingeführt.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Herausforderungen für die nächsten Jahre ergeben sich einerseits aus der demographischen Entwicklung der wohnhaften Kinder und der damit verbundenen Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz sowie der Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Angebotes für Hortkinder und andererseits aus der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der Integration von Kindern und deren Eltern aus Flüchtlingsfamilien.

Gleichzeitig gilt es, Kindertageseinrichtungen weiter zu Orten für Familien zu entwickeln, sowohl die materiellen als auch personellen Rahmenbedingungen für eine gelingende Inklusion zu schaffen, den erforderlichen Fachkräftebedarf zu sichern, externe Projekte zu erschließen bzw. sich zu beteiligen und interne Projekte zu initiieren.

Die Tagespflege ist hinsichtlich qualitativer Aspekte weiterzuentwickeln.

Statistische Angaben

Abbildung 3: Belegung und wohnhafte Kinder der jeweiligen Altersgruppe nach Jahren

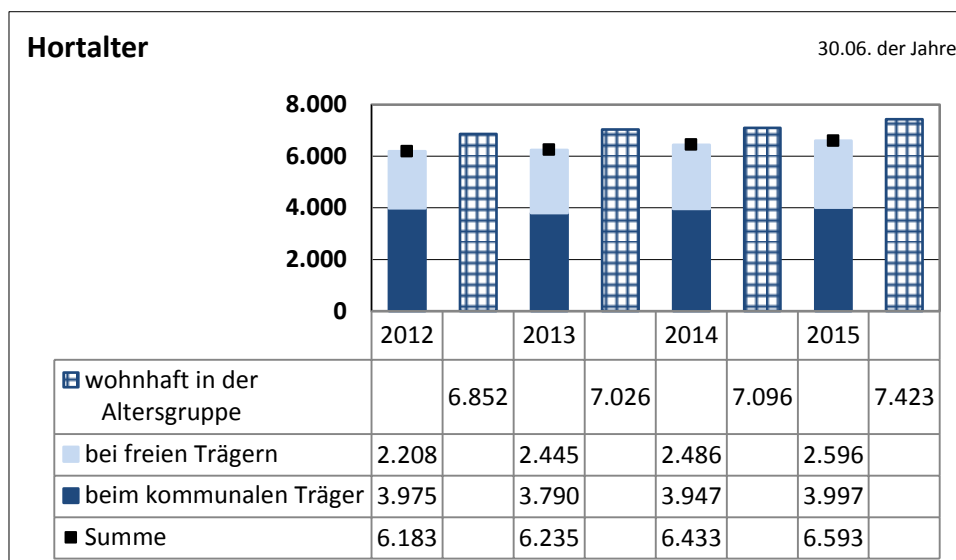
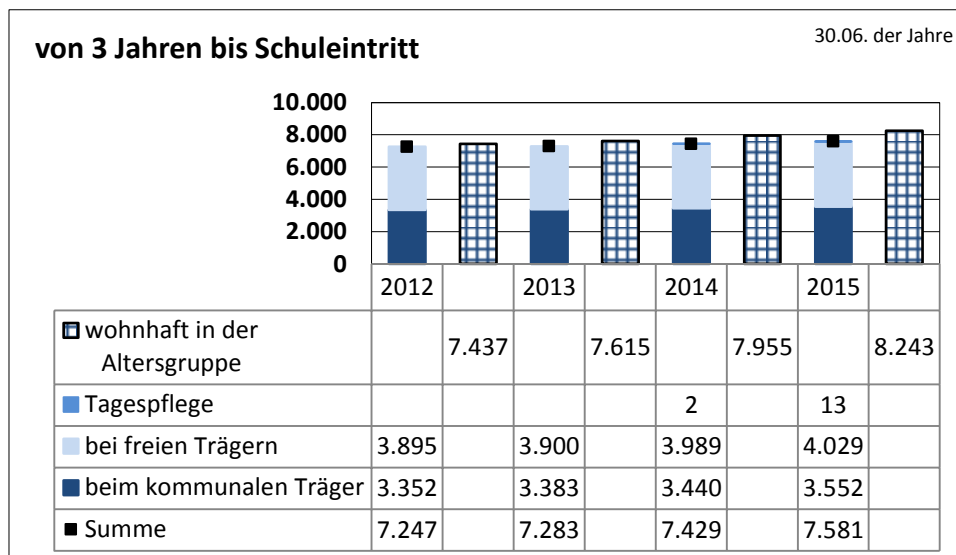
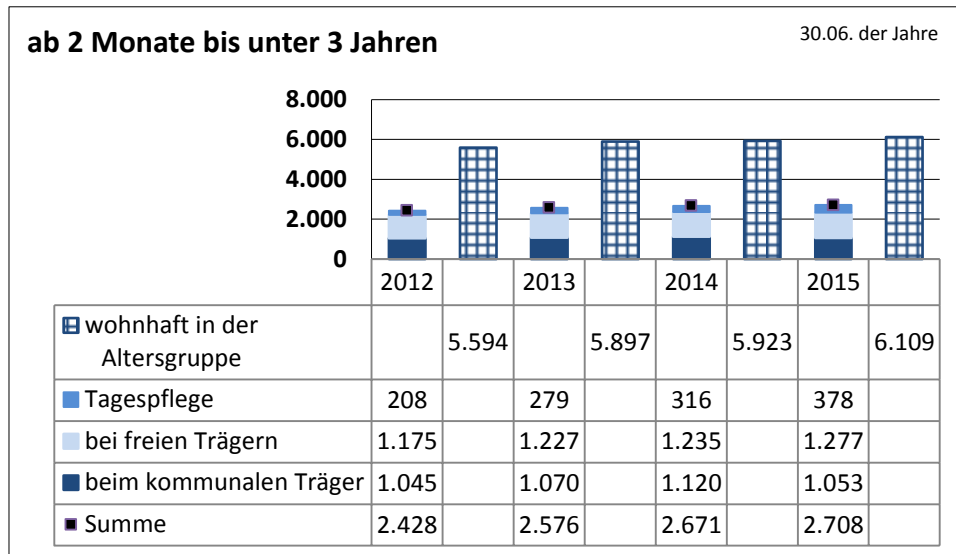
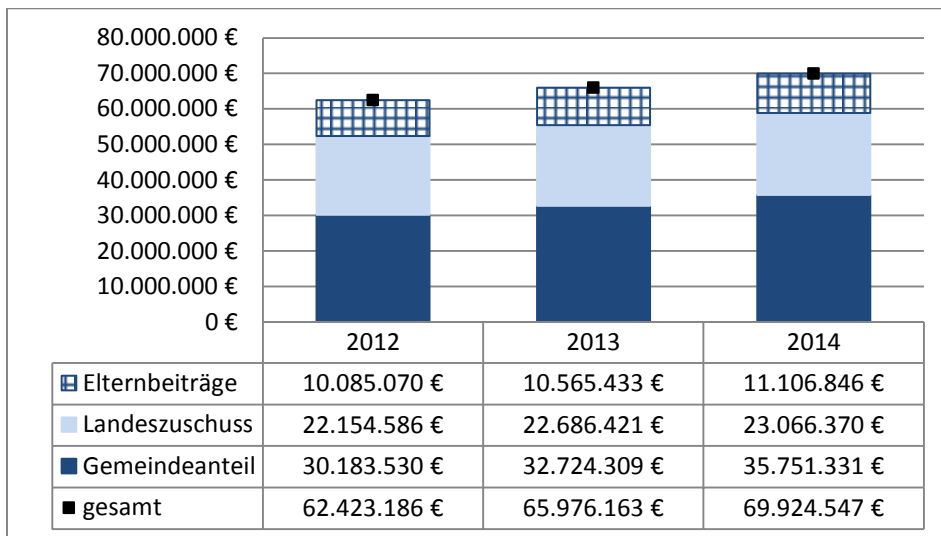


Abbildung 4: Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege



Die Werte für 2015 liegen noch nicht vor, da die Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für alle Einrichtungen der Stadt Chemnitz erst zum 30.06.2016 erfolgt

3.2 Familienbildung

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>§16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, GG</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Die Leistungen der Familienbildung tragen dazu bei, Familien durch geeignete Angebote bei ihren Erziehungspflichten zu unterstützen und zu fördern, dass einerseits Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und sie in ihrer Kompetenz gestärkt werden. Andererseits werden Wege aufgezeigt, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>Der Bedarf an Beratung und Unterstützung junger Eltern und Familien bei der Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben ist im Berichtszeitraum stetig gestiegen. Angebote der Familienbildung und die Arbeitsstrukturen müssen auf die soziokulturellen Milieus, in denen Familien leben, abgestimmt sein, den Bedarfen entsprechen und den vielfältigen Bewältigungsaufgaben von Familien gerecht werden.</p> <p>Im Berichtszeitraum war es das Ziel, vermehrt Familien zu erreichen, die die klassischen Familienbildungsangebote eher nicht in Anspruch nehmen, aber in anderen Kontexten zeigen, dass sie Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfe haben. Gleichzeitig kamen dem sozialraumorientierten Zugang im Lebensraum der Familien und den niederschweligen Angeboten eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Anforderungen an die Weiterentwicklung der Förderung der Erziehung in der Familie wurden daraus resultierend analysiert und konzeptionell fortgeschrieben. Es war erforderlich, individuelle und niederschwellige Unterstützungsangebote, die schnell und unkompliziert in Anspruch genommen werden können, zu entwickeln.</p> <p>So profilierten sich im Berichtszeitraum folgende Entwicklungstendenzen für Angebote der Familienförderung heraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des § 16 SGB VIII, - Chemnitzer Netzwerk Frühe Hilfen, - Familienbildung in Kindertageseinrichtungen, - Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren, - Familienbildung vor Ort (Geh-Struktur). <p>Eine Statistik, die alle Angebote der Familienbildung abbildet, wird gegenwärtig entwickelt.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Organisatorische Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration der Sozialarbeiter des Hauses der Familie in Kindertageseinrichtungen und Entwicklung von drei kommunalen Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren mit einem integrierten Gesamtkonzept, - Auflösung des Hauses der Familie, - Zuordnung der Familienbildung zu dem Bereich Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, - Entwicklung von weiteren drei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft zu Kinder- und Familienzentren mit einem integrierten Gesamtkonzept.

Schlussfolgerungen/Ausblick

Die Angebote der Familienbildung sind in dem Lebensraum der Familien weiter bedarfsorientiert und niederschwellig zu entwickeln. Darüber hinaus sind Angebote zur Förderung der Integration von Flüchtlingsfamilien zu initiieren.

Eine Statistik zur Erfassung aller Leistungsangebote der Familienbildung einschließlich ihrer Entwicklung und Wirksamkeit ist mit allen Trägern festzuschreiben.

4 Zuschüsse für bauliche Maßnahmen für Einrichtungen in freier Trägerschaft

Gesetzliche Grundlage
<p>Kitas: Regelungen des SächsKitaG, Jugendfreizeiteinrichtungen: § 11 SGB VIII – Jugendarbeit, HzE-Einrichtungen: z. B. Wohngruppen: § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, Inobhutnahmestellen: §§ 42, 42a SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise</p>
Kurzbeschreibung
<p>Die Träger der Jugendhilfe sind für die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Bau bzw. die Sanierung der Einrichtungen, welche zur Umsetzung der Leistungen der Jugendhilfe benötigt werden, zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben den freien Trägern zudem angemessene Zuschüsse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der öffentliche Träger als Vermieter der stadteigenen Gebäude für die Umsetzung der Vermieterpflichten verantwortlich.</p> <p>Im Berichtszeitraum sind an folgenden ausgewählten Objekten umfangreiche Baumaßnahmen durchgeführt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kindertageseinrichtung Stadlerstraße 10</i>: Komplettsanierung • <i>Kindertageseinrichtung Kirchweg 8</i>: Energetische Sanierung der Gebäudeaußenhaut sowie Ausbau des Dachgeschosses • <i>Kindertageseinrichtung Henriettenstraße 10</i>: Abbruch des Hintergebäudes, Ersatzneubau eines Gebäudeteiles und Teilsanierung des Bestandsgebäudes • <i>Kindertageseinrichtung Wilhelm-Firl-Straße 2/4</i> (die Investmaßnahme wird 2016 fertiggestellt): Komplettsanierung • <i>Jugendfreizeiteinrichtung Otto-Planer-Straße 6</i>: Komplettsanierung (1. Bauabschnitt)
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
keine
Schlussfolgerungen/Ausblick
Die notwendigen finanziellen Mittel für die vorschriftsmäßige Nutzung der städtischen Objekte sind dem baulichen und pädagogischen Bedarf zur Erfüllung der Leistungen der Jugendhilfe entsprechend der Haushaltssituation zur Verfügung zu stellen.

Statistische Angaben

Tabelle 1: Mitteleinsatz für die Sanierung und Unterhaltung von Baumaßnahmen an Kitas freier Träger, Jugendfreizeiteinrichtungen, HzE-Einrichtungen und Wohngruppen

HH-Teil	2012	2013	2014 *	2015 *
Investitionen	226.803 €	3.853.675 €	712.537 €	2.159.688 €
Ergebnishaushalt	929.318 €	846.585 €	770.885 €	926.753 €
Summen	1.156.121 €	4.700.260 €	1.483.422 €	3.086.441 €

* die Jahresscheiben bilden den Stand v. 12.02.2016 ab und beinhalten die IST-Wert vorbehalt. der Jahresscheibe 2015

5 Jugendhilfeplanung

5.1 Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlage
§§ 11 SGB VIII – Jugendarbeit , 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung
Kurzbeschreibung
<p>Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 11 SGB VIII handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Kommune.</p> <p>Zielgruppe der Leistungsangebote sind junge Menschen im Alter von 6 – 26 Jahren und ggf. ihre Familien.</p>
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
Der Bereich der Jugendarbeit wurde 2015 innerhalb des Amtes dem Sachgebiet Jugendhilfeplanung zugeordnet.
Schlussfolgerungen/Ausblick
<p>Auf Grund der Umsetzung des EKKo kam es im Berichtszeitraum zu Reduzierungen von Leistungsangeboten und Kürzungen im Personalkostenbereich. Damit ist, insbesondere bei den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, ein Rückgang der Nutzerzahlen verbunden. Im Bereich der außerschulischen Jugendbildung ist ein Leistungsangebot zuständigkeitshalber einem anderen Amt zugeordnet worden.</p> <p>Seit 2015 sind keine weiteren Einsparungen erfolgt, so dass die Angebote seitdem konstant bleiben.</p> <p>Die Angebote der Jugendarbeit fördern die Entwicklung spezifischer Interessen, tragen zur Gestaltung einer aktiven und selbstbestimmten Freizeit bei, wirken unterstützend bei der Gestaltung der Lebenswirklichkeit und vermitteln Bildung. Deshalb ist es notwendig, auch künftig solche Angebote zu unterstützen.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 2: Besucherzahlen in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (KJFE) nach Jahren

Jahr	KJFE	Nutzer	Öffnungstage	Ø Nutzer täglich
2012	24	188 760	5 657	33
2013	23	181 349	5 153	35
2014	23	175 477	4 930	36
2015	23	167 679	4 896	34

Tabelle 3: Angebote und Besucherzahlen in Projekten der außerschulischen Jugendbildung (aJB) nach Jahren

Jahr	Angebote aJB	Nutzer	VA/Angebote
2012	16	107 300	7 996
2013	15	111 005	8 912
2014	15	114 034	9 285
2015	14	92 846	8 020

Tabelle 4: bewilligte Fördermittel Projektförderung nach § 11/12 SGB VIII

Jahr	Fördermittel § 11/12 SGB VIII
2012	3.728.523 €
2013	3.536.630 €
2014	3.820.392 €
2015	3.780.392 €

5.2 Schulsozialarbeit

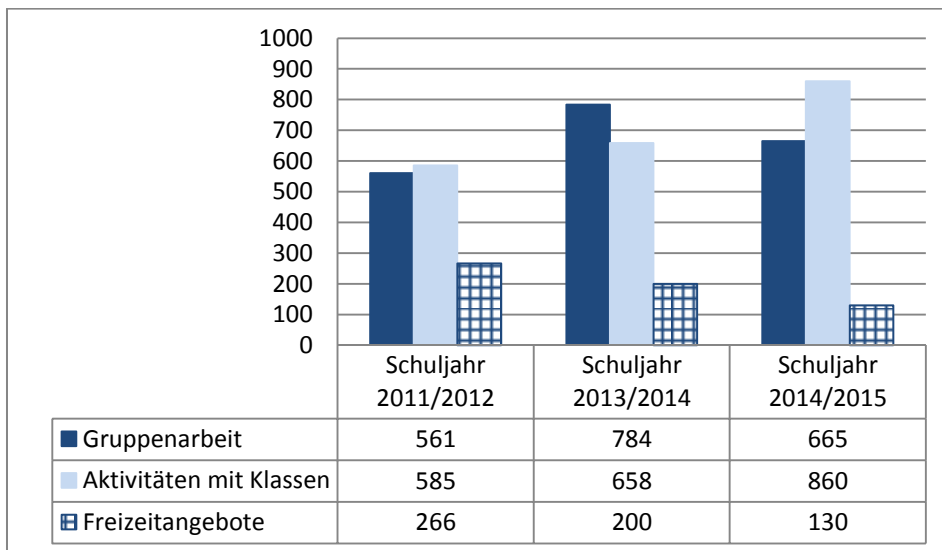
Gesetzliche Grundlage
§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit
Kurzbeschreibung
<p>Schulsozialarbeit ist ein professionelles Angebot an Schulen, welches den Erziehungs- und Bildungsauftrag durch sozialpädagogische Ansätze, Methoden und Hilfen ergänzt und unterstützt.</p> <p>Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und bedient sich dabei verschiedener sozialpädagogischer Methoden, von Beratung über Einzelfallhilfe, sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit.</p> <p>Schulsozialarbeit führt zielgruppenspezifische bzw. themenorientierte Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen durch. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Arbeit mit Gruppen und im Klassenkontext. In der Freizeitgestaltung ist es vorrangiges Ziel, über vorhandene Angebote zu informieren. Sie werden nur vereinzelt über den Bereich der Schulsozialarbeit selbst angeboten.</p> <p>Schulsozialarbeit ist prinzipiell freiwillig und richtet sich an alle Schüler/-innen einer Schule, wobei Schwerpunkt die Förderung individuell und strukturell benachteiligter Kinder und Jugendlicher ist. Schulsozialarbeit ist die intensivste Form der Kooperation von Jugendhilfe und Schule.</p>
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
keine
Schlussfolgerungen/Ausblick
<p>Auf Initiative des Amtes für Jugend und Familie wurde von 2011 bis 2013 eine externe Evaluation durch das Organisationsberatungsinstitut ORBIT e. V. zur Wirkung und zum Nutzen von Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen und dem Landkreis Zwickau durchgeführt. Die Ergebnisse und Empfehlungen aus dieser Untersuchung spiegeln sich in der Gestaltung der Angebote dahingehend wider, dass diese neben individueller Beratung und Begleitung stärker auf die Arbeit mit Gruppen und im Klassenkontext ausgerichtet sind. Ein weiteres Resultat der Evaluation ist, dass grundsätzlich an allen Schulformen Schulsozialarbeit sinnvoll und erforderlich ist.</p> <p>Die Stadtverwaltung wurde am 16. Dezember 2015 vom Stadtrat beauftragt, ein Konzept zu erstellen, welches die Etablierung von Schulsozialarbeit an allen Chemnitzer Schulen vorsieht. Der Ausbau soll sukzessiv in Form einer Priorisierung nach fachlichen Kriterien vorgenommen werden.</p> <p>In einem ersten Schritt (seit 2015) wird aufgrund einer Festlegung am Runden Tisch „Jugendhilfe“ an allen Schulen, an welchen Vorbereitungsklassen (VKA) gebildet werden, Schulsozialarbeit eingerichtet.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 5: Anzahl der Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen nach Jahren

Schulart	2012	2013	2014	2015
Oberschulen	10	10	10	10
Gymnasien	1	1	1	1
Förderschulen	6	6	6	6
Grundschulen	2	2	2	4

Abbildung 5: Angebote in der Schulsozialarbeit nach Schuljahren



im Schuljahr 2012/13 erfolgte keine Erfassung der statistischen Daten, da in diesem Jahr eine Projektevaluation stattfand

5.3 Jugendsozialarbeit

Gesetzliche Grundlage
§ 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit Bestimmte Bereiche der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sind mit den Rechtskreisen des SGB II und SGB III verknüpft.
Kurzbeschreibung
Jugendsozialarbeit stellt jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen Angebote zur Verfügung, die sie dabei unterstützen, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln und sich die für den beruflichen Alltag notwendigen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse anzueignen. Zu den Angeboten arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit gehören die Jugendberatung, Beschäftigungsprojekte, Jugendwerkstätten und produktionsschulorientierte Vorhaben sowie Hilfeprojekte für Schulverweigerer.
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
keine
Schlussfolgerungen/Ausblick
Die Jugendberatungsstellen werden immer stärker nachgefragt. Für die Beschäftigungs- und Bildungsprojekte bestehen Bedarfe, die über die vorhandenen Kapazitäten hinausgehen. Für die zunehmende Zahl der besonders problembelasteten Jugendlichen ist eine intensive psychosoziale Betreuung notwendig, die in immer größerem Umfang personelle Ressourcen bedingt.

Statistische Angaben

Tabelle 6: Nachfrage und Angebote der Jugendsozialarbeit

Jahr	Beratungsstellen	Erstkontakte	Jugendwerkstätten	Produktionsschulen	Beschäftigung/ Motivation Projekte	Schulverweigererprojekt
2012	3	890	2	1	2	1
2013	3	863	2	1	2	1
2014	3	1 444	2	1	2	1
2015	3	1 474	2	1	2	1

5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Gesetzliche Grundlage
§ 14 SGB VIII – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Kurzbeschreibung
<p>Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen und Einwirkungen, die ihre individuelle und soziale Entwicklung beeinträchtigen und schädigen, zu schützen und ihnen Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen, selbst gefährdenden Einflüssen in unserer Gesellschaft entgegenzuwirken. Zudem sollen die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Eltern und andere Erziehungsbeauftragte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p> <p>Die Angebote erstrecken sich dabei auf die Bereiche Medien, Sucht, Gewalt und sexuelle Selbstbestimmung.</p>
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
keine
Schlussfolgerungen/Ausblick
<p>Auf Grund der Umsetzung des EKKo kam es in 2013 und 2014 zu Kürzungen im Personalkostenbereich bei gleichbleibender Anzahl von Leistungsangeboten. Damit verbunden ist ein Rückgang der Nutzerzahlen in den Leistungsangeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den Jahren 2013 und 2014. In 2015 konnten aufgrund von Angebotserweiterungen und Personalaufstockungen wieder mehr Nutzer erreicht werden.</p>

Statistische Angaben

Tabelle 7: Inanspruchnahme der verschiedenen Leistungsangebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (EKJS) nach Jahren

Jahr	Angebote EKJS	Nutzer Gesamt	Nutzer Gewaltprävention	Nutzer Medienpädagogik	Nutzer Suchtprävention	Nutzer Sexualpädagogik	Nutzer übergreifende Prävention
2012	13	70 057	17 894	29 874	5 399	12 121	4 053
2013	13	67 830	17 056	29 587	4 833	12 260	3 703
2014	13	56 517	16 951	18 980	4 036	10 613	5 295
2015	14	60 400	18 301	19 498	5 613	13 176	3 812

6 Erzieherische Hilfen und weitere Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien

6.1 Erziehungsberatung

Gesetzliche Grundlage
§ 28 SGB VIII – Erziehungsberatung, GG, BGB, SGB I – XII, BKiSchG
Kurzbeschreibung
<p>Beratung und Therapie, einschließlich Diagnostik Die Beratungs- und Therapieangebote richten sich an Familien, Eltern, Alleinerziehende und andere Erziehungspersonen, Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene in Problem- und Konfliktsituationen, vorrangig bei Trennung/Scheidung, Verhaltens- und Erlebensauffälligkeiten, Erziehungsschwierigkeiten, Entwicklungsstörungen und familiären Krisen. Sie werden durch die psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechend der Erfordernisse der jeweiligen Situation flexibel gestaltet. Gruppentherapeutische Angebote: Training für getrennte Eltern „Kinder im Blick“</p> <p>Fachdienstliche Aufgaben innerhalb des Amtes für Jugend und Familie Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung wirken regulär in der multiprofessionellen Fallkonferenz mit und unterstützen bei Bedarf die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes, den Pflegekinderdienst sowie den Kinderschutzdienst durch einzelfallbezogene Fachberatung einschließlich Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII.</p> <p>Vernetzung Zusammenarbeit mit Diensten, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Gericht.</p> <p>Präventive Angebote Einzelfallübergreifende Angebote in Form von Vorträgen für Eltern, Pflegeeltern usw., Bereitstellung einer Ratgeberreihe zu Erziehungs- und Entwicklungsthemen.</p>
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
Die städtische Erziehungs- und Familienberatungsstelle war bis Ende 2014 im „Haus der Familie“ auf der Parkstraße 26 integriert. Mit der Auflösung dieser Einrichtung erfolgte der Umzug in das BVZ I und die organisatorische Einbindung in die Abteilung Sozialdienst. Die personelle Ausstattung in der kommunalen Erziehungsberatung wurde im Juni 2015 von 2,5 AE auf 3,0 AE erhöht. Im Bereich der freien Träger erfolgte eine personelle Aufstockung von bisher 8 auf 12 Stellen.
Schlussfolgerungen/Ausblick

Statistische Angaben

Tabelle 8: Inanspruchnahme Erziehungsberatung nach Jahren (Stadt gesamt)

	2012	2013	2014	2015
Gesamtfälle	1 430	1 452	1 503	1 709
davon Neuanmeldungen	955	954	990	1 232

Tabelle 9: Beratungsanlässe bei Neuanmeldungen (Stadt gesamt)

	2012	2013	2014	2015
Eingeschränkte Erziehungskompetenz	8,63%	9,78%	9,44%	10,59%
Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	11,11%	12,35%	11,11%	11,04%
Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	37,68%	37,38%	37,32%	42,91%
Auffälligkeiten im Sozialverhalten	10,31%	8,59%	8,99%	7,74%
Entwicklungsauffällig- keiten	18,01%	16,05%	19,33%	17,78%
Schulische Probleme	9,24%	10,63%	10,53%	7,99%
Gefährdung des Kindeswohls	4,69%	4,82%	3,21%	1,70%
Sonstiges	0,33%	0,40%	0,06%	0,25%

Mehrfachnennung pro Beratungsfall möglich

6.2 Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung

Gesetzliche Grundlage
§§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege, § 51 SGB VIII – Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind, GG, BGB, SGB I – XII, BKiSchG, AdVermiG, FamFG
Kurzbeschreibung
<p>Der Pflegekinderdienst unterstützt Pflegefamilien im Bereich der Vollzeit- und Bereitschaftspflege durch kontinuierliche Beratung und Betreuung. Er kümmert sich um die Eignungsüberprüfung und Qualifizierung von neuen Pflegeeltern. Er sucht für Kinder, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können, geeignete Pflegefamilien aus.</p> <p>Die Pflegefamilie wird intensiv fachlich beraten und begleitet. Sie werden durch Einzelgespräche, Vorbereitungsseminare und themenbezogene Seminare auf ihre Aufgaben vorbereitet. Bei der Aufnahme von Pflegekindern bietet der Pflegekinderdienst Informationen und Unterstützung bei rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen.</p> <p>Die Adoptionsvermittlung erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, Überprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Auswahl bestimmter Bewerberinnen für ein konkretes Kind bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung arbeiten mit anderen Behörden (z. B. Standesamt, Einwohnermeldeamt) und dem Familiengericht eng zusammen. Zu einer qualitativen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG gehört es auch, ehemals Adoptierte und leibliche Angehörige von Adoptierten bei der Suche nach Ihrer Identität zu unterstützen.</p>
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
<p>Das neue Gesetz zur vertraulichen Geburt trat im Mai 2014 in Kraft.</p> <p>Eine organisatorische Änderung ergab sich im Zusammenhang mit der Leistung „Babykorb“, welche an die Adoptionsvermittlung angebunden wurde.</p> <p>2015 wechselte die Zuständigkeit für behinderte Pflegekinder an das Sozialamt, so dass jetzt in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst die Auswahl und Begleitung von Pflegefamilien erfolgt.</p>
Schlussfolgerungen/Ausblick
Entsprechend des BA-027/2014 wurde 2015 für den Pflegekinderdienst ein neues Konzept erarbeitet. Der Jugendhilfeausschuss wurde mit der Vorlage I-015/2016 informiert. Die vollständige Umsetzung des Konzeptes ist abhängig von der Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen.

Statistische Angaben

Tabelle 10: Anzahl Chemnitzer Pflegefamilien nach Jahren (Stichtag 31.12.)

	2012	2013	2014	2015
Anzahl der Pflegefamilien	135	135	151	172

Tabelle 11: Anzahl der Pflegekinder nach Jahren (Stichtag 31.12.)

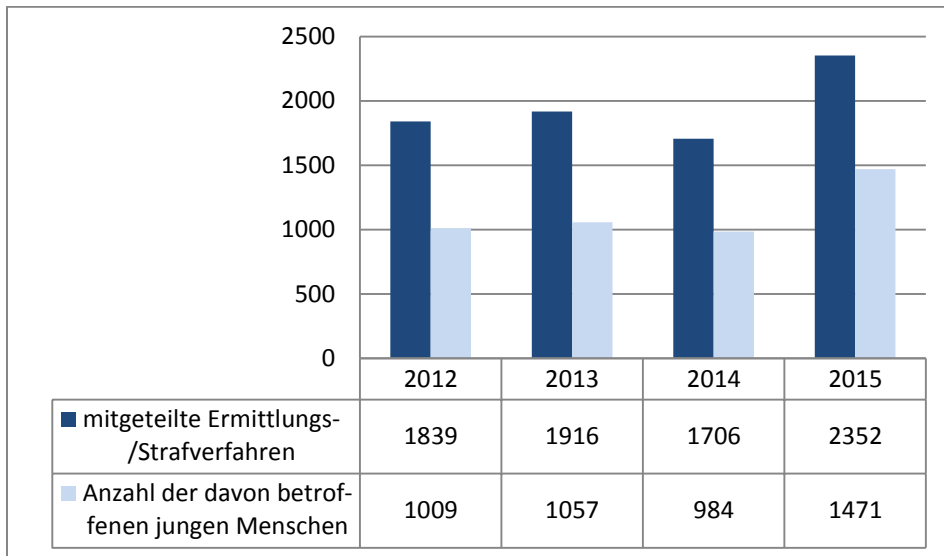
	2012	2013	2014	2015
Anzahl der Pflegekinder	170	169	167	190

6.3 Jugendgerichtshilfe

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>§ 52 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, GG, SGB I – XII, JGG</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Tätigwerden bei Bekanntwerden von Straftaten Kontaktaufnahme zu den betroffenen jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten, Beraten in persönlichen Gesprächen, Ursachenerforschung sowie frühzeitiges Prüfen, ob die vermittelten Hilfen zum Absehen von Strafverfolgung bzw. zur Verfahrenseinstellung führen können, Erarbeiten einer sozialpädagogischen Stellungnahme für die Verhandlung unter Einbeziehung der Betroffenen.</p> <p>Tätigwerden bei Inhaftierung junger Menschen (Untersuchungshaft) Kontaktaufnahme und Vorbereitung einer sozialpädagogischen Stellungnahme, Prüfen und Vermitteln von sozialpädagogischen Alternativen zur Untersuchungshaft.</p> <p>Tätigwerden während der Verhandlung vor Gericht Mitwirkung an Verhandlungen vor den Jugendgerichten, Bewertung zum Entwicklungsstand und zur Verantwortungsreife, Abgabe einer Empfehlung.</p> <p>Tätigwerden nach der gerichtlichen Entscheidung bzw. in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz Vermittlung, Überwachung und Kontrolle von richterlichen Weisungen und Auflagen.</p> <p>Tätigwerden bei Verbüßung von Jugendstrafen Betreuung der Jugendstrafgefangenen in Justizvollzugsanstalten, Teilnahme an der Vollzugsplanung, Unterstützung bei der Vorbereitung der Entlassung und Wiedereingliederung.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Der Bereich der Jugendgerichtshilfe wurde 2015 innerhalb des Amtes der Abteilung Sozialdienst zugeordnet.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Überarbeitung der bestehenden ambulanten Maßnahmen für Jugendliche und Schaffung spezieller ambulanter Maßnahmen für Migranten sind notwendig.</p>

Statistische Angaben

Abbildung 6: Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52 SGB VIII)



6.4 Kinderschutzdienst

Gesetzliche Grundlage
§ 8a SBG VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, GG, BGB, BKiSchG, Sächs-KiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I – XII, VwVfG, FamFG
Kurzbeschreibung
<p>Der Kinderschutzdienst hat die Aufgabe, gewichtigen Anhaltspunkten zu einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nachzugehen, sich die erforderlichen Informationen zur Klärung der Gefährdung zu verschaffen und dann in einer Risikoabwägung über notwendige und geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen zu entscheiden. Dies erfordert eine enge Kooperation mit weiteren Fachdiensten, Ämtern, sozialen Einrichtungen und freien Trägern.</p> <p>Der Kinderschutzdienst ruft das Familiengericht an, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Er prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.</p>
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
<p>Inkrafttreten des BKiSchG zum 01.01.2012. Hauptanliegen des Gesetzes ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Akteure vor Ort sowie die Etablierung starker Netzwerke.</p> <p>Besondere Beachtung gilt dem § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie dem § 4, die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (z. B. Ärzte)</p>
Schlussfolgerungen/Ausblick
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Kliniken zur Zusammenarbeit zwischen den Kinderschutzgruppen der Kliniken und dem Kinderschutzdienst des Amtes für Jugend und Familie.

Statistische Angaben

Tabelle 12: Erfassung der Kindeswohlgefährdung nach Jahren und Gefährdungsbewertung

	2012	2013	2014	2015
Kindeswohlgefährdung	70	84	60	57
latente Kindeswohlgefährdung	72	121	90	100
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	118	217	150	73
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf	242	270	211	136
gesamt	502	692	511	366

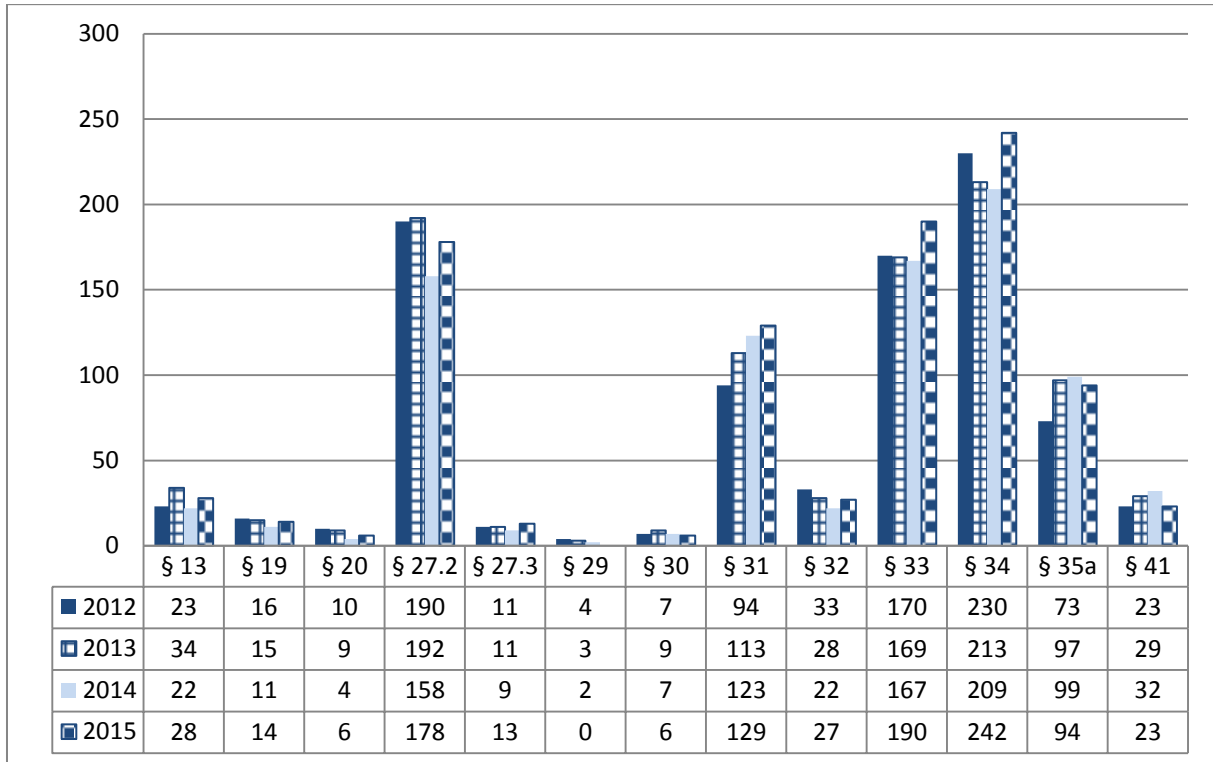
6.5 Allgemeiner Sozialdienst/Eingliederungshilfe

<p>Gesetzliche Grundlage</p> <p>SGB VIII, insbesondere §§ 27 ff. GG, BGB, BKiSchG, Schulgesetz für den Freistaat Sachsen, SGB I - XII, VwVfG</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Information - Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote von Familien in schwierigen Lebenssituationen</p> <p>Die sozialpädagogischen Fachkräfte prüfen gemeinsam mit den Familien, welche konkreten Probleme verändert werden sollen und welche Beratungs- und Unterstützungsleistungen notwendig und geeignet sind.</p> <p>Sie prüfen die Notwendigkeit von erzieherischen Hilfen sowie Eingliederungshilfen und entscheiden über die geeigneten Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII.</p> <p>Bei den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um jugendhilferechtliche Individualleistungen, welche auf die Bedarfe des einzelnen Kindes oder Jugendlichen oder den Familien grundsätzlich ausgerichtet sind.</p> <p>Dies erfordert, dass im Rahmen der Hilfeplanung die Entscheidung über die „richtige“ Hilfe, also über diejenige Hilfe, die für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen wird.</p> <p>Das setzt voraus, dass geeignete Leistungsangebote der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, diese weiter entwickelt bzw. an neue Bedarfe angepasst werden.</p> <p>Die Entwicklung der erzieherischen Hilfen in den vergangenen Jahren zeigt auf, dass die Leistungsangebote in sehr unterschiedlichem Maße in Anspruch genommen worden und auf Grund ihrer Individualität und Komplexität von Problemlagen nur schwer planbar sind.</p> <p>Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren</p> <p>Der Allgemeine Sozialdienst prüft im Einzelfall seine Beteiligungsstellung in familiengerichtlichen Verfahren, stellt die Teilnahme am Gerichtstermin sicher und unterstützt den Erörterungsprozess, fertigt Einschätzungen und klärt u. a. weitere Handlungsoptionen.</p> <p>Anrufung des Familiengerichtes, wenn gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls notwendig werden. Unterbringung der/des Minderjährigen in einer Inobhutnahmestelle. Klärungsprozess, inwieweit die weitere Entwicklung der/des Minderjährigen gesichert werden kann, bei längerfristigen Hilfen ist eine Adoption zu prüfen.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>Inkrafttreten des BKiSchG zum 01.01.2012 mit der damit verbundenen Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Professionen und der Entstehung neuer Aufgabenbereiche.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p> <p>Stetige Anpassung der Beratungs- und Hilfeangebote an sich verändernde gesellschaftliche Bedarfslagen und an Entwicklungen im Familienrecht. Umsetzung des Maßnahmeplanes zur Steuerung der erzieherischen Hilfen sowie der Zielstellungen auf der Grundlage des Con_sens-Berichtes im Zusammenwirken mit den freien Trägern der Jugendhilfe.</p>

Ab 2016 wird der Kinder- und Jugendnotdienst, betrieben von der Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V.- um voraussichtlich 5 Plätze erweitert.

Statistische Angaben

Abbildung 7: Entwicklung der laufenden Hilfen nach SGB VIII am jeweiligen Jahresende



Legende:

- § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit
- § 19 SGB VIII: gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 27.2 SGB VIII: flexible ambulante Hilfe
- § 27.3 SGB VIII: aufsuchende Familientherapie
- § 29 SGB VIII: Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII: Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33 SGB VIII: Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Tabelle 13: im Jahr begonnene Inobhutnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach § 42 SGB VIII

	2012	2013	2014	2015
Inobhutnahmen (im Jahr begonnen) (Mehrfachaufnahmen möglich)	369	426	455	566*

einschließlich Kinder auswärtiger Jugendämter, für die der Allgemeine Sozialdienst oder der Kinder- und Jugendnotdienst Chemnitz vermittelnd tätig wurde

*in 2015 sind bis zur Inbetriebnahme der Clearinghäuser ebenso unbegleitete minderjährige Ausländer im Kinder- und Jugendnotdienst in Obhut genommen worden

7 unbegleitete minderjährige Ausländer

Gesetzliche Grundlage				
§§ 42, 42 a – f SGB VIII – Inobhutnahme und vorläufige Inobhutnahme, § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige				
Kurzbeschreibung				
<p>Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Personensorgeberechtigten einreisen, werden von der Kommune vorläufig In Obhut genommen. In dieser Phase wird in einem ersten Clearingverfahren geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - liegen eine Kindeswohlgefährdung oder besondere gesundheitliche Einschränkungen vor und - leben Verwandte im Bundesgebiet. <p>Ist dies nicht der Fall, kann eine Verteilung im Bundesland gemäß Aufnahmequote erfolgen. Sollten Hinderungsgründe für eine Verteilung vorliegen, wird das Kind bzw. der Jugendliche in der Stadt Chemnitz gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen.</p> <p>In der Phase der Inobhutnahme wird der Vormund bestellt, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung geprüft und je nach Einzelfall der Übergang in eine Hilfe zur Erziehung vorbereitet und umgesetzt. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit wird die Hilfe durch den Vormund und die fallführenden Sozialarbeiter begleitet. Im Einzelfall kann eine Nachbetreuung auch bei Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.</p>				
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen				
<p>Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (umA) zum 01.11.2015 mit der Regelung der vorläufigen Inobhutnahme und der Einführung der Verteilung der Jugendlichen auf Bundesländer, Kommunen und Landkreise gemäß Königsteiner Schlüssel.</p> <p>Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung eines eigenständigen Bereiches Clearing umA im Amt für Jugend und Familie mit elf Mitarbeiterstellen und einer Stelle Koordination umA, - Eröffnung von zwei Clearinghäusern mit insgesamt ca. 90 Plätzen, Absicherung der Unterbringung der deutlich gewachsenen Zahl einreisender unbegleiteter Kinder und Jugendlicher nach durchgeführtem Interessenbekundungsverfahren, - Erweiterung der Platzkapazitäten in der Heimerziehung, Sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII 				
Schlussfolgerungen/Ausblick				
<p>Mit der sehr kurzfristig notwendigen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung ausländischer Kinder und Jugendlicher wurde die Stadt Ende 2015 vor eine große Herausforderung gestellt, die gemeinsam mit den betreuenden Trägern sehr gut gemeistert werden konnte.</p> <p>Im Jahr 2016 wird der Schwerpunkt auf der bedarfsgerechten Schaffung und Bereitstellung von Plätzen der Hilfen zur Erziehung liegen. Ferner sollen gemeinsam mit Partnern aus anderen Ämtern und den freien Trägern Ablaufprozesse optimiert und verstetigt werden.</p>				

Statistische Angaben

Tabelle 14: Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach §§ 42, 42 a SGB VIII

	2012	2013	2014	2015
Inobhutnahmen, vorläufige Inobhutnahmen	6	20	24	271

8 Amtsvormundschaft, Abstammung und Unterhalt

8.1 Unterhaltsvorschuss

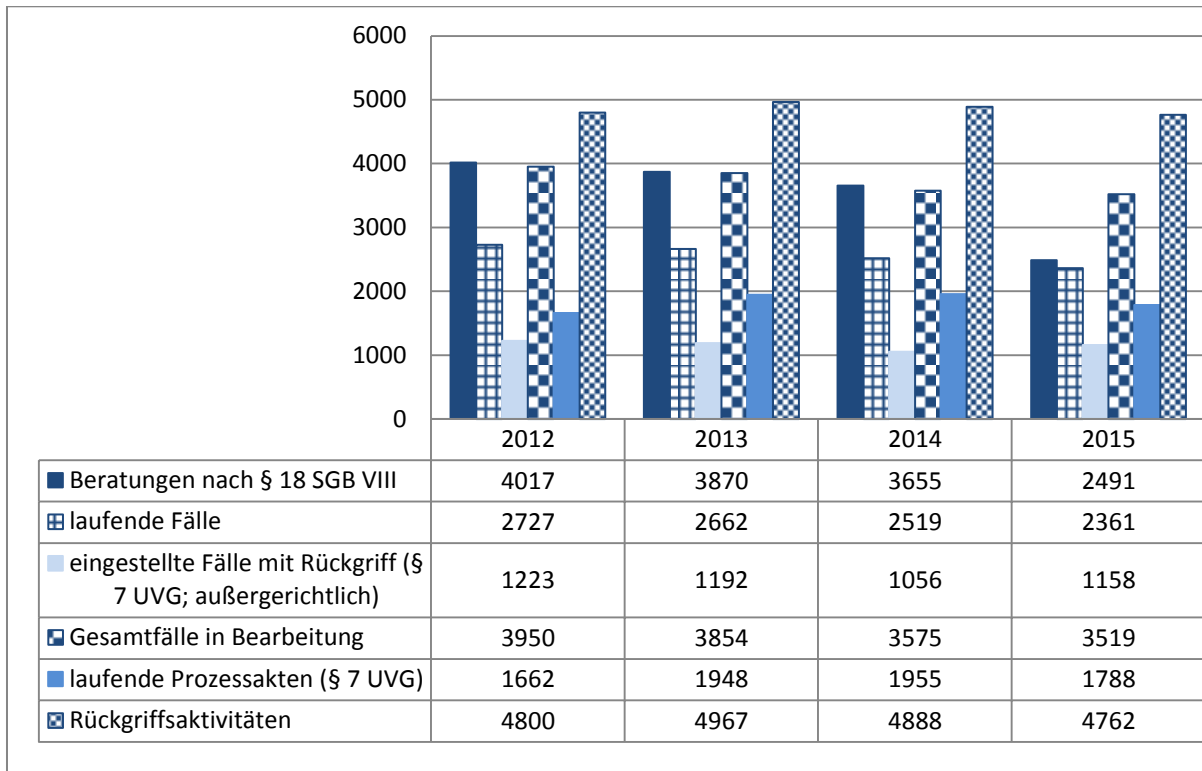
Gesetzliche Grundlage
GG, BGB, SGB I, VIII, XII, UVG, SächsAÜGUVG, Richtlinien zum UVG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, LHO, VwVfG, VwGO, VwZG, InsO, ZPO, StGB
Kurzbeschreibung
Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Kindern alleinerziehender Eltern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, • die Entgegennahme und Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die Entscheidung von Anträgen auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG, • der Erlass von begünstigenden und belastenden Verwaltungsakten, • die Gewährleistung der monatlichen Unterhaltszahlungen an alle Leistungsempfänger, • die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit und zivilrechtlichen Zahlungsfähigkeit von Unterhaltspflichtigen, • die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Sachsen infolge geleisteter Unterhaltsvorschusszahlungen sowie • die Rückforderung von Leistungen von den Zahlungsempfängern bei Abweichungen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG.
Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen
keine
Schlussfolgerungen/Ausblick
Anhand der Entwicklung der zu bearbeitenden Fälle im Unterhaltsvorschuss ist zu erkennen, dass trotz leichten Rückgangs der Leistungsfälle der Arbeitsumfang weiter auf hohem Niveau ist. Dabei haben alle Maßnahmen, die dem außergerichtlichen und gerichtlichen Rückgriff hinsichtlich der aus dem UVG resultierenden Ansprüche der an der Bewirtschaftung des UVG beteiligten Haushalte von Bund, Land und Stadt dienen, an Bedeutung zugenommen.

Statistische Angaben

Tabelle 15: Anträge und Leistungsbewilligungen nach dem UVG nach Jahren

	2012	2013	2014	2015
Anträge	958	928	865	865
Leistungsbewilligungen	824	840	771	667

Abbildung 8: Entwicklung der zu bearbeitenden Fälle im Unterhaltsvorschuss nach Jahren



8.2 Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

<p>Gesetzliche Grundlagen</p>
<p>Artikel 6 Abs. 2 GG; §§ 1773 ff., 1793 ff., 1626 Abs. 2, 1800 i. V. m. §§ 1631 ff.; § 1751 Abs. 1. BGB; SGB VIII</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>
<p>Wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder missbrauchen oder nicht ausüben können oder wollen, ist die staatliche Gemeinschaft als Wächter über das Wohl der Kinder aufgerufen. Dieses - staatliche - Wächteramt (<u>Artikel 6 Abs. 2 GG</u>) wird in der Regel durch das Jugendamt und das Familiengericht wahrgenommen.</p> <p>In bestimmten Fällen kommt es kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung dazu, dass Eltern die elterliche Sorge nicht mehr ausüben können oder dürfen. An ihre Stelle tritt ein Vormund, der die elterliche Sorge ausübt.</p> <p>Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet.</p> <p>Wird ein Vormund durch das Jugendamt gestellt, hat das betroffene Kind oder der/die Jugendliche einen Amtsvormund. Das Jugendamt als Amtsvormund kann nur als natürliche Person tätig werden. Aus diesem Grund werden die Aufgaben des Vormunds nach § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII einzelnen Angestellten oder Beamten des Jugendamtes übertragen. Das Jugendamt bleibt als Institution allerdings gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 1791b BGB). Der Amtsvormund ist den Erziehungsgrundsätzen des § 1 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p>
<p>Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (umA) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten.</p> <p>Das Gesetz wirkt sich auch auf den Vormundschaftsbereich aus.</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p>
<p>Im Bereich der bestellten Vormundschaften haben sich die Komplexität und der Schwierigkeitsgrad der Problemlagen kaum verändert. Nach wie vor werden Kinder von jungen, drogenabhängigen Eltern unter Amtsvormundschaft gestellt und auch die Arbeit mit delinquenten oder psychisch auffälligen Jugendlichen ist konstant geblieben.</p> <p>Hinzu kommt nunmehr auch die große Herausforderung der Aufgabenwahrnehmung für unbegleitete minderjährige Ausländer. Diese Kinder und Jugendlichen sind häufig, auch infolge des langen Fluchtweges, traumatisiert. Erschwerend für die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen kommt die Sprachbarriere, deren Wertevorstellungen und kulturelle Gepflogenheiten.</p>

Statistische Angaben

Abbildung 9: Entwicklung der durchschnittlichen Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft

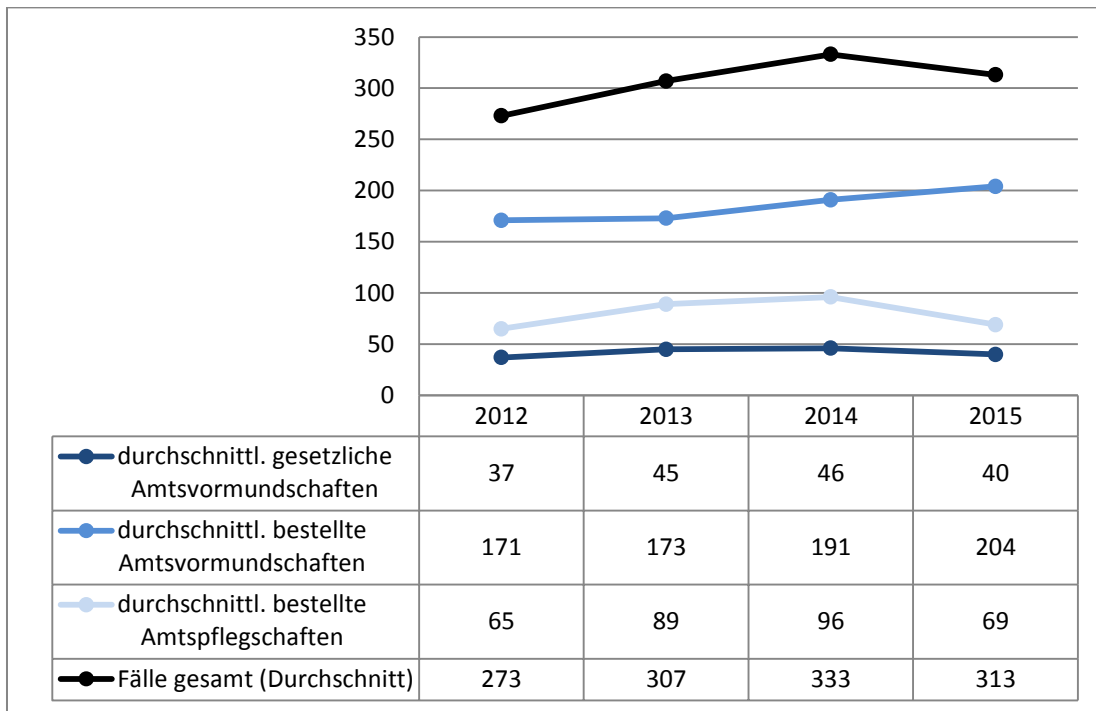


Tabelle 16: bestellte Amtsvormundschaften nach Jahren einschließlich unbegleiteter minderjähriger Ausländer (Stichtag 31.12.)

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
bestellte Amtsvormundschaften	164	190	189	273
davon umA's	33	36	28	149

8.3 Abstammung, Unterhalt und Beistandschaften

<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>§§ 18, 52a, 55, 56, 58a, 59, 60 SGB VIII; BeurkG, Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte, BGB, FamFG, ZPO</p>
<p>Kurzbeschreibung</p> <p>Unterhaltsberechtigte bis zum 21. Geburtstag habe Anspruch auf Beratung und Unterstützung in Abstammungs- und Unterhaltsangelegenheiten.</p> <p>Für Minderjährige wird auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils eine Beistandschaft mit dem Wirkungskreis der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder der Feststellung der Vaterschaft geführt.</p> <p>Das Amt für Jugend und Familie Chemnitz arbeitet seit Jahren nach dem Grundsatz: So viel Beratung/Unterstützung wie möglich, so wenig Beistandschaft wie nötig. Deshalb bewegt sich die Zahl der Beistandschaften auf einem konstanten Niveau. Damit wird nicht nur die Elternautonomie gestärkt, sondern Zeitressourcen und finanzielle Mittel (Personal/Prozesskosten) gespart.</p> <p>Weiterhin erfolgen Beurkundungen in Abstammungsangelegenheiten, zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge, für Unterhaltsansprüche der Kinder bis zum 21. Geburtstag sowie von Unterhaltsansprüchen des betreuenden Elternteils (Betreuungsunterhalt). Im Sachgebiet wird das Sorgeregister geführt und entsprechende Auskünfte erteilt.</p>
<p>Gesetzliche Änderungen, organisatorische Änderungen</p> <p>01.01.2013: neue Unterhaltsleitlinien der OLG Dresden u. Düsseldorf, Erhöhung der Selbstbehaltssätze für Unterhaltspflichtige, außerdem erhöhte Bedarfssätze bei UH nach § 1615I BGB und für Ehegatten</p> <p>19.05.2013: Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern</p> <p>01.01.2015: Erhöhung der Selbstbehaltssätze für Unterhaltspflichtige, neue Unterhaltsleitlinien der OLG Dresden und Düsseldorf</p> <p>01.08.2015: Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge</p> <p>01.08.2015: neue Unterhaltstabelle</p>
<p>Schlussfolgerungen/Ausblick</p>

Statistische Angaben

Tabelle 17: Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 18, 52 a SGB VIII)

	2012	2013	2014	2015
Beratung und Unterstützung nach §§ 18, 52a SGB VIII	10 312	10 460	10 006	10 978

Tabelle 18: Entwicklung der Beistandschaften zum 31.12. der Jahre

	2012	2013	2014	2015
Anzahl Beistandschaften	315	287	279	281

Abbildung 10: Entwicklung der Beratungsleistungen und Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärungen nach Jahren

